



Dissens – Institut für Bildung
und Forschung e.V.

Allee der Kosmonauten 67
12681 Berlin

Tel +49 30 54 98 75 30

Fax +49 30 93 52 37 31

Email: institut@dissens.de

Olaf Stuve

Kinderschutzbeauftragter

Email:

kinderschutz@dissens.de

Kinderschutzklärung

Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. führt kurzzeitpädagogische Bildungsmaßnahmen im Rahmen seiner Bildungsarbeit sowie Befragungen im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. trifft zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Rahmen seiner Tätigkeit die in dieser Kinderschutzklärung genannten Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätze des Kinderschutzes

- Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII hat Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. einen eigenständigen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Dabei ist mit Schutz die Schutzwürdigkeit aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, wie in Artikel 1 der UN Kinderrechtskonvention und im §2 des BGB definiert, gemeint und wird vom Gedanken des Schutzes des Kindeswohls und dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, §1631 Abs. 2 BGB, geleitet.
- Dabei wird explizit keine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit je nach Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, Kultur, Sexuellen Lebensweisen, Fähigkeiten oder sozialer Schicht von Kinder und Jugendlichen gemacht.
- Das Risiko dem Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind variiert je nach Gruppenzugehörigkeit, und Kinder die sozial benachteiligten Gruppen angehören, sind meist gefährdeter, Gewalt zu erleben. Dies bedingt auch ein angepasstes Vorgehen bei einem Verdacht oder einer Vermutung einer Gefährdung des Kindeswohls.
- Diesen Grundsätzen sind alle Mitarbeitenden des Trägers zu jeder Zeit verpflichtet. Auch außerhalb ihrer Tätigkeiten im Träger sollten die Mitarbeitenden klar transportieren, dass sie sich für die Belange und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

- Werden den Mitarbeiter_innen im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen oder der Forschungsarbeit Beratungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Fachkräften bekannt, so sind diese über mögliche Hilfsangebote zu informieren und gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Dies geschieht direkt durch die Mitarbeiter_innen. Falls keine geeigneteren Hilfsangebote in erreichbarer Nähe empfohlen werden können, wird auf jeweils geeignete regionale oder bundesweit erreichbare Kinder-, Jugend- oder Elterntelefone hingewiesen und die entsprechende Telefonnummer mitgeteilt. Fachkräfte werden auf die geltenden Verfahrensvorschriften im Kinderschutz hingewiesen und bei Bedarf über die jeweils zuständigen Kinderschutztelefone informiert.
- Vertraulich und anonym kann der Kinderschutzbeauftragte bei Beschwerden oder mit weiteren Anliegen unter kinderschutz@dissens.de erreicht werden.

Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

- Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. kommt dem eigenen Schutzauftrag durch die Auswahl und Qualifizierung der Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte sowie durch die Ausgestaltung seiner pädagogischen Angebote nach.
- Alle Mitarbeiter_innen sind in der pädagogischen oder wissenschaftlichen Arbeit mit Kindern zu einem respektvollen und achtsamen Umgang und zur Einhaltung der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. In der wissenschaftlichen Forschung mit Kindern und Jugendlichen sind diese dem Stand ihrer Entwicklung gemäß in den Forschungsprozess einzubeziehen, um ihnen eine informierte Entscheidung über die Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Aufklärung über ihre Rechte auf Information über die Teilnahme und den Abbruch der Teilnahme.
- Alle Mitarbeiter_innen stellen sicher, dass die Ziele und die geplante Gestaltung der von ihnen durchgeführten Bildungsmaßnahmen sowie etwaige während der Durchführung zu treffende pädagogische Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen transparent und nachvollziehbar sind und Interessen und Wünsche der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gehört und in die Gestaltung der Maßnahmen einbezogen werden und somit weitgehende Partizipation ermöglicht wird. Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden. Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Mitarbeiter_innen werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei subjektiv empfundenen Grenzüberschreitungen zur Wehr setzen können.
- Zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird festgelegt, dass alle Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch oder im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten arbeiten, dem Verein durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG nachweisen, dass sie nicht rechtskräftig zu o.g. Sachverhalt gemäß Strafgesetzbuch verurteilt sind. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist.
- Alle Mitarbeiter_innen werden durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung auf die Schweigepflicht und den Datenschutz verpflichtet. In Projekten, die Befragungen von Kindern und Jugendlichen beinhalten, sind diese bzw. die Erziehungsberechtigten über die Regeln zum

Datenschutz zu informieren und ist von ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten eine Einwilligungserklärung einzuholen. Die Projektmitarbeiter_innen werden verpflichtet, die sichere Anonymisierung der Befragungspersonen durch getrennte Aufbewahrung von Kontakt- und Befragungsdaten und die Anonymisierung der Interviewtranskripte vor der weiteren Bearbeitung zu gewährleisten und Auflagen zur Aufbewahrung von Kontaktdaten, zur Datenweitergabekontrolle und zur Datenlöschung zu beachten.

- Bei Grenzüberschreitungen und Unzufriedenheiten steht der Kinderschutzbeauftragte als zuständige Beschwerdestelle des Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. zur Verfügung.
- Die Geschäftsführung von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. bietet Raum, um über Fragen, Unsicherheiten oder Unklarheiten in Bezug auf das Thema Kinderschutz angesprochen zu werden. Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden darüber informiert, dass der Kinderschutzbeauftragte zu Fragen beim Thema Kinderschutz ansprechbar ist und welches die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IEF) sind, an die sich Mitarbeitende im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung wenden können.
- In allen Kooperationen mit Dritten fließt die Berücksichtigung des Kinderschutzes in Vereinbarungen der Kooperation und Zusammenarbeit ein. Partner_innen werden vor Beginn der Kooperation über die im Träger geltenden Maßgaben zum Kinderschutz informiert.

Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes

- In den Veranstaltungen des Trägers werden, sofern dies thematisch geboten ist, regelmäßig für die Teilnehmenden erreichbare Beratungsstellen vorgestellt und auf ihre Angebote und Erreichbarkeit hingewiesen.
- Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so nimmt er unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) nach den im SenBJW-Jugend-Rundschreiben 1/2014 vorgegebenen Maßgaben eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so wird in der Folge gemäß des „Berliner Kinderschutzverfahren in Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft der Jugendhilfe und für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (ausgenommen RSD)“ (SenBJW-Jugend-Rundschreiben 3/2013) vorgegangen. Werden dem Träger im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist in Absprache mit den jeweils kooperierenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorzugehen.
- Im Sinne der Risikominimierung werden regelmäßig in den Bildungs- bzw. Forschungsteams Risikobewertungen für einzelne Angebote bzw. Interventionen durchgeführt und Maßnahmen zu deren Minimierung und Vermeidung besprochen und umgesetzt. In diesem Zusammenhang werden auch vor Veranstaltungen außerhalb des etablierten Tätigkeitsgebiets des Trägers Beratungsstellen recherchiert, an die gegebenenfalls bei Bedarf weiter verwiesen werden kann. Die Risikobewertung dient dabei auch der Einschätzung, welche Risiken potentiell eintreten können, um dann adäquater auf sie reagieren zu können.
- Mit einschlägigen Fachberatungsstellen im Tätigkeitsgebiet bestehen langjährige Kooperationen, so dass im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung Kontakt zu diesen aufgenommen werden kann und sich Mitarbeitende, im Fall von Beratungsbedarf, an diese wenden können.

- Die Mitarbeitenden von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. sind in relevanten Netzwerken zum Thema Kinderschutz auf regionaler und überregionaler Ebene vernetzt (z.B. Berliner Fachrunde sexualisierte Gewalt, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt, etc.). In diesen Netzwerken werden aktuelle Entwicklungen und Diskussionen rund um das Thema Kinderschutz verfolgt, die in die Planung und Durchführung der Trägeraktivitäten einfließen.

Evaluierung des Kinderschutzes

- Der Träger evaluiert regelmäßig die eigenen Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen.
- Die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien und der darin vorgegebenen Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird das nächste Mal im Rahmen der internen Qualitätssicherung 2022 überprüft.
- Die Ergebnisse dieser Evaluation fließen in den Jahresbericht von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. ein.
- Die Ergebnisse fließen in die Überprüfung und Überarbeitung der Kinderschutzklärung ein.
- Die Kinderschutzklärung von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert und formell bewertet.

Unterzeichnung der Kinderschutzklärung

Diese Kinderschutzklärung wird jährlich durch die Geschäftsführung und den Kinderschutzbeauftragten überprüft und vom Kinderschutzbeauftragten neu unterzeichnet.

Bekanntmachung der Kinderschutzklärung

Die Kinderschutzklärung wird allen Mitarbeitenden jährlich aktualisiert zur Verfügung gestellt und ist für alle Kooperationspartner_innen und durch die Arbeit des Trägers Betroffenen auf der Webseite des Trägers einsehbar.

Diese Kinderschutzklärung wurde von der Geschäftsführung und dem Kinderschutzbeauftragten überprüft und unterzeichnet.

Berlin, 26. 1. 2023

gez.
Olaf Stuve, Kinderschutzbeauftragter

gez.
Bernard Könnecke, Geschäftsführer